

Antrag des Obergerichts vom 15. Dezember 2009

Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 2010

Präzisierung von Bestimmungen zur Gewaltentrennung

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 – 5 (Abs. 4 und 5 neu)

³⁾ Die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen und Gerichtsschreiber sowie der Landschreiber dürfen nicht Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.

⁴⁾ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

⁵⁾ Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Wahl von Gerichtsschreibern als ausserordentliche Ersatzmitglieder eines Gerichtes im Sinne von § 41 Bst. 1 Ziff. 5.

§ 41 Bst. 1 Ziff. 3 und 5

3. die Wahl der Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte.
5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder der Gerichte; die Einzelheiten regelt das Gesetz.

§ 47 Abs. 1 Bst. i

- i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurteile, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

II.

¹⁾ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³⁾ und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾ in Kraft.

²⁾ Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

³⁾ SR ...

⁴⁾ SR ...